

H1-Neu

Antrag S

Initiator*innen: Landesvorstand - Landesfinanzrat (dort beschlossen am: 12.07.2025)

Titel: Haushaltsantrag 2026

Der Landesparteitag beschließt folgenden Haushalt für das Geschäftsjahr 2026.“

Begründung: Erfolgt mündlich

Ein Haushalt (Ausgabenplan) beschreibt, wieviel Geld im Landesverband da ist und wofür es ausgegeben werden soll.

Der Landesparteitag soll den Ausgabenplan beschließen

Antrag als PDF

Haushalte		1st-2024	Plan 2025	Update 2025	Plan 2026	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Wahlen			BTW	BTW	12.07.25	Neu	LaWk	KoWk	EuWk/BuWk	
Einnahmen										
1	Beitragsanteile	442.908	440.496	597.000	652.000	652.000	652.000	652.000	652.000	652.000
2	Sonderbeiträge MdB	108.088	110.400	94.000	89.000	89.000	89.000	89.000	89.000	89.000
3	Sonderbeiträge Land	392.589	398.800	413.700	419.000	419.000	424.000	424.000	424.000	424.000
4	Geldspenden nat. Pers.	6.561	20.000	16.500	10.000	10.000	20.000	20.000	20.000	10.000
5	Geldspenden jur. Pers.	10.000	0	25.800	0	0	0	0	0	0
6	Verzichtsspenden	2.405	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
7	Erstattungseinnahmen	2.614	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
8	Mieteinnahmen	48.157	47.000	48.000	48.000	48.000	48.000	48.000	48.000	48.000
9	Staatliche-Teilfinanzierung-Bund	884.588	893.000	865.500	865.500	894.000	894.000	894.000	894.000	894.000
10	Staatliche-Teilfinanzierung-Land	127.079	127.079	127.079	127.079	127.079	127.079	127.079	127.079	127.079
11	Umlagen von KVe	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Zusch. für Buchhaltung	52.031	50.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
13	Zinsen	15.531	2.500	15.000	10.000	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000
14	Sonst. Zusch. und Einnahmen	354.335	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Entnahme aus Rücklagen	0	30.000	31.050	41.950	41.950	47.000	0	0	0
Summe Einnahmen		2.446.886	2.125.275	2.299.629	2.328.529	2.357.029	2.372.079	2.325.079	2.325.079	2.315.079
Ausgaben:										
Personalkosten										
16	Personal in LGSt	524.249	667.000	659.500	672.500	672.500	699.000	731.500	735.000	735.000
17	LaVo-Gehälter	192.362	222.000	226.500	234.000	252.750	255.600	255.600	255.600	255.600
18	Sonstige Personalkosten	7.912	8.000	12.950	10.650	10.650	10.650	10.650	10.650	10.650
Zwischensumme		724.523	897.000	898.950	917.150	935.900	965.250	997.750	1.001.250	1.001.250
Geschäftsbetrieb										
19	Lfd. Geschäftsbetrieb	3.599	12.500	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400
20	IT-Infrastruktur	47.355	46.500	53.000	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000
21	Landesgeschäftsstelle	105.753	100.000	106.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
22	Wilhelminenstr. 18	21.996	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
23	Zinsen	7.365	4.500	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Zwischensumme		186.068	171.500	180.400	177.400	177.400	177.400	177.400	177.400	177.400
politische Arbeit										
24	Parteitage	41.374	50.000	46.700	35.000	35.000	50.000	50.000	50.000	50.000
25	LAGen	3.846	2.000	2.000	2.500	2.500	2.000	5.000	2.000	5.000
26	BAGen	12.537	10.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
27	Bundesgremien	4.380	2.000	3.500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
28	Landesgremien	3.233	3.000	4.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
29	LaVo-Arbeit	4.542	4.000	4.000	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
30	Öffentlichkeitsarbeit	7.219	6.500	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
31	Aktionen	11.147	8.500	9.900	11.900	11.900	11.900	11.900	11.900	11.900
32	Bildungsfonds	2.333	30.000	31.050	46.500	46.500	47.000	0	0	0
33	pol. Zuschuss für Grüne Jugend	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
34	Zuführung Wahlkampfetat	58.487	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme		169.099	136.000	142.150	147.400	147.400	162.400	118.400	115.400	118.400
Zuschüsse an Gliederungen										
35	Mitgl'beitragsanteile an BV	295.272	293.664	398.000	392.771	392.771	392.771	392.771	392.771	392.771
36	Son'beitragsanteile an BV	77.636	80.592	68.620	64.970	64.970	64.970	64.970	64.970	64.970
37	Zuschüsse an BV	745	6.000	0	0	0	0	0	0	0
38	Staatliche Teilfinanzierung an KVe	369.258	306.024	297.774	297.774	306.324	306.324	306.324	306.324	306.324
39	Zuschüsse GJ für DMitglied.	8.730	11.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Zwischensumme		751.641	697.280	774.394	765.515	774.065	774.065	774.065	774.065	774.065
Summe Ausgaben		1.831.330	1.901.780	1.995.894	2.007.465	2.034.765	2.079.115	2.067.615	2.068.115	2.071.115
Überschuss		615.556	223.495	303.735	321.064	322.264	292.964	257.464	256.964	243.964
Verwendung Überschuss										
	Rücklage LGSt	0	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	Rücklage LTW	250.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000
	Rücklage KoW	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
	Rücklage BT Wahlen	100.000	50.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
	Rücklage EU Wahlen	0		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	Rücklage Sonderparteitage	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	0	0	0
	Rücklage Projekte/Überschüsse		0	0	0	0	0	0	0	0
	Allgemeine Rücklage (Reinvermögen)	-4.444,19	-49.005	16.235	33.564	34.764	5.464	-25.036	-25.536	-38.536
	Rücklage Schulungen	120.000								
	Rücklage IT-Infrastruktur LGSt	100.000								
Summe Rücklagen		615.556	223.495	303.735	321.064	322.264	292.964	257.464	256.964	243.964
Einnahmenüberschuss Kontrolle		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen

<u>Zeile 1</u>	Das starke Mitgliederwachstum führt zu einer deutlichen Steigerung der Mitgliedsbeitragsanteile. Ab 2026 greift ergänzend eine Satzungsänderung. Die Mehreinnahmen führen aber auch zu größeren Abführungen an den Bundesverband in Zeile 35
<u>Zeile 2</u>	Aufgrund der früheren Bundestagswahl und der Tatsache das wir 2 Mandate weniger haben, sinken die Sonderbeiträge von den MdBs. 73% der Sonderbeiträge MdBs müssen an den Bundesverband abgeführt werden (Zeile 36).
<u>Zeile 3</u>	Zum 01.07.2025 steigen die Abgeordneten Entschädigungen um 5,8% entsprechend auch die Abführungen der MdLs, für Juli 2026 ist zudem mit einer Steigerung von 2,5% geplant.
<u>Zeile 4 und 5</u>	Der Bundestagswahlkampf hat zu Jahresbeginn 2025 auch zu mehr allgemeinen Spenden, insbesondere juristischer Personen geführt. Durch Aufbau eines Fundraisings kalkulieren wir auch in den folgenden Jahren mit mehr Spendeneinnahmen, insbesondere rund um Wahlkämpfe.
<u>Zeile 9</u>	Grundlage ist die jeweils aktuellste Prognose des Bundesverbandes. Zu 2026 soll es eine Veränderung des Verteilungsschlüssels geben, über den auf der BDK diskutiert und abgestimmt werden wird.
<u>Zeile 12</u>	Die Umlagen für Buchhaltung steigen aufgrund des Mitgliederwachstums.
<u>Zeile 13</u>	Hohe Guthabenwerte führen und zuletzt gestiegene Zinsen führen zu größeren Einnahmen.
<u>Zeile 15</u>	Hier wird die Rücklage für die Anschubfinanzierung des Bildungsfonds aufgelöst und die Kosten in Zeile 32 gegenfinanziert.
<u>Zeile 16</u>	Die Personalkosten der LGSt sind auf Basis des aktuellen Stellenpools und der Betriebsvereinbarung fortgeschrieben. Für 2027/2028 sind zudem mögliche Steigerungen aus dem Tarifabschluss des TV-L eingerechnet. Basis bildet das Ergebnis der Verhandlungen zum TVöD im Frühjahr 2025.
<u>Zeile 17</u>	Analog zu den Entschädigungen der MdLs steigen auch die LaVo-Gehälter Sitzungsgemäß. Erneute Änderung 25 und 26ff. aufgrund Satzungsänderungsantrag des Parteirates.
<u>Zeile 19</u>	Anpassung an das Ist-2024
<u>Zeile 20</u>	Wegen Updates müssen neue Notebooks angeschafft werden, zudem werden erste Schritte zur Neuaufstellung der IT angegangen.
<u>Zeile 21</u>	Erst Anfang 2025 wurden einige Anschaffungen zur Ausstattung des Konferenzraums getätigt, Nebenkostensteigerungen sind berücksichtigt.
<u>Zeile 23</u>	s. Zeile 13
<u>Zeile 24</u>	In 2026 wird aktuell mit weniger politischen Parteitage geplant. Parteitage die im Zusammenhang mit einem Wahlkampf stehen (Programmparteitag, Listenparteitag etc.) müssen über den Wahlkampfhaushalt gebucht werden. Weshalb sie hier nicht berücksichtigt werden.
<u>Zeile 32</u>	Um den Anforderung der vielen Neumitglieder gerecht werden zu können, wird es zukünftig mehr Schulungsangebote geben, als zunächst geplant.
<u>Zeile 35</u>	s. Zeile 1
<u>Zeile 36</u>	s. Zeile 2
<u>Zeile 38</u>	s. Zeile 9, zudem greift seit dem 01.01.2025 die Satzungsänderung.

Budgets	2024	2025	2025	2026	2026	2027	2028	2029	2030
Landtagswahl									
Auflösung Rücklagen	0	0	0	400.000	400.000	475.000	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgaben	0	0	0	400.000	400.000	475.000	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kommunalwahl									
Auflösung Rücklagen	0	0	0	0	0	0	200.000	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgaben	0	0	0	0	0	0	200.000	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bundestagswahl									
Auflösung Rücklagen	10.020	150.000	63.877	0	0	0	0	200.000	0
Einnahmen	32.543	0	12.634	0	0	0	0	0	0
Ausgaben	42.563	150.000	76.511	0	0	0	0	200.000	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Europawahl									
Zuführung Haushalt/Rücklagen	58.487	0	0	0	0	0	0	50.000	0
Einnahmen	8.457	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgaben	66.944	0	0	0	0	0	0	50.000	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Projekte/Überschüsse/IT									
Auflösung Rücklagen	0	0	30.000	0	50.000	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgaben	0	0	30.000	0	50.000	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entwicklung Rücklagen	2024	2025	2025	2026	2026	2027	2028	2029	2030
Landesgeschäftsstelle									
Stand 01.01	30.000	30.000	30.000	32.500	32.500	35.000	37.500	40.000	42.500
Zuführung	0	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Entnahme	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12	30.000	32.500	32.500	35.000	35.000	37.500	40.000	42.500	45.000
Landtagswahl									
Stand 01.01	100.000	350.000	350.000	525.000	525.000	300.000	0	175.000	350.000
Zuführung	250.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000
Entnahme	0	0	0	400.000	400.000	475.000	0	0	0
Stand 31.12	350.000	525.000	525.000	300.000	300.000	0	175.000	350.000	525.000
Kommunalwahl									
Stand 01.01	0	40.000	40.000	80.000	80.000	120.000	160.000	0	40.000
Zuführung	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Entnahme	0	0	0	0	0	0	200.000	0	0
Stand 31.12	40.000	80.000	80.000	120.000	120.000	160.000	0	40.000	80.000
BT-Wahl									
Stand 01.01	0	100.000	89.980	74.154	71.103	116.103	161.103	206.103	51.103
Zuführung	100.000	50.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
Entnahme	10.020	150.000	63.877	0	0	0	0	200.000	0
Stand 31.12	89.980	0	71.103	119.154	116.103	161.103	206.103	51.103	96.103
EU-Wahl									
Stand 01.01	0	0	0	20.000	20.000	40.000	60.000	80.000	0
Zuführung	0	0	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Entnahme	0	0	0	0	0	0	0	100.000	0
Stand 31.12	0	0	20.000	40.000	40.000	60.000	80.000	0	20.000
Sonderparteitag									
Stand 01.01	0	10.000	10.000	15.000	15.000	20.000	25.000	25.000	25.000
Zuführung	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	0	0	0
Entnahme	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12	10.000	15.000	15.000	20.000	20.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Projekte/Überschüsse									
Stand 01.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuführung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entnahme	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reinvermögen allg. Rücklage									
Stand 01.01	281.213	237.632	276.769	295.004	293.004	327.768	333.232	308.197	282.661
Zuführung/Entnahme	-4.444	-49.005	16.235	33.564	34.764	5.464	-25.036	-25.536	-38.536
Stand 31.12	276.769	188.627	293.004	328.568	327.768	333.232	308.197	282.661	244.125
IT-Infrastruktur LGSt									
Stand 01.01	0	100.000	100.000	100.000	70.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Zuführung	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Entnahme	0	0	30.000	0	50.000	0	0	0	0
Stand 31.12	100.000	100.000	70.000	100.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Schulungen									
Stand 01.01	0	90.000	120.000	88.950	88.950	47.000	0	0	0
Zuführung	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Entnahme	0	30.000	31.050	41.950	41.950	47.000	0	0	0
Stand 31.12	120.000	60.000	88.950	47.000	47.000	0	0	0	0
Veränderung Rücklagen	605.536	43.495	178.808	-120.886	-169.686	-229.036	57.464	-43.036	243.964
Rücklagen Gesamt	1.016.749	1.001.127	1.195.556	1.109.722	1.025.871	796.835	854.299	811.263	1.055.228

Kontrollrechnung

Auflösung Rücklagen	14.464	229.005	124.927	441.950	491.950	522.000	225.036	325.536	38.536
Zuführung Rücklagen	620.000	272.500	303.735	321.064	322.264	292.964	282.500	282.500	282.500
Differenz	605.536	43.495	178.808	-120.886	-169.686	-229.036	57.464	-43.036	243.964

S1

Antrag S

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 21.10.2025)

Titel: Antragsberechtigung für den Landesparteitag

Es soll klarer geregelt werden, wer Anträge stellen darf.

Es dürfen nur bestimmte Gruppen Anträge an den Landesparteitag stellen:

die Organe auf Landesebene (z. B. Landesvorstand oder Parteirat)

darüber hinaus die auf Landesebene aktiven Landesarbeitsgemeinschaften und die GRÜNE

JUGEND

sowie die Kreismitgliederversammlungen

Damit wird die Regel eindeutiger.

(Mithilfe von KI erstellt)

Antrag als PDF

Satzungsänderungsantrag „Antragsberechtigung“

Antragssteller*in: Landesvorstand

Antrag:

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in der Satzung des Landesverbands bzgl. der Antragsberechtigung. § 7 Abs. 11 wie folgt geändert.

Leichte Sprache:

Es soll klarer geregelt werden, wer Anträge stellen darf.

Es dürfen nur bestimmte Gruppen Anträge an den Landesparteitag stellen:

die Organe auf Landesebene (z. B. Landesvorstand oder Parteirat)

darüber hinaus die auf Landesebene aktiven Landesarbeitsgemeinschaften und die GRÜNE JUGEND

sowie die Kreismitgliederversammlungen

Damit wird die Regel eindeutiger.

(Mithilfe von KI erstellt)

Begründung:

Konkretisierung der Satzung durch Aufzählung. Antragsberechtigt sind dann die Organe der Landesebene, sowie die Kreismitgliederversammlungen.

Änderungen der Satzung im Wortlaut:

§ 7 - Landesparteitag -

11) Antragsberechtigt sind

- a) die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen,
- b) der Parteirat,
- c) der Landesvorstand,
- d) der Landesfinanzrat,
- e) der Landesvielfaltsrat,
- f) die Landesarbeitsgemeinschaften,
- g) die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben,
- h) die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND,
- i) der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND und
- j) ~~alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes sowie~~ zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.

S2

Antrag S

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 21.10.2025)

Titel: **Antragsfristen und Antragskommission**

Die Regeln zum Einreichen von Anträgen und zur Antragskommission sollen geändert werden.

Es geht um Regeln zum Landtagswahlprogramm.

Die Fristen sollen verlängert werden.

Die Antragskommission soll vergrößert werden.

So haben alle mehr Zeit, sich gut mit den Anträgen zu beschäftigen.

Antrag als PDF

Satzungsänderungsantrag „Antragsfristen und Antragskommission“

Antragssteller*in: Landesvorstand

Antrag:

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in der Satzung des Landesverbands zu Antragseinreichung und Fristen, sowie der Antragskommission.

Leichte Sprache:

Die Regeln zum Einreichen von Anträgen und zur Antragskommission sollen geändert werden.

Es geht um Regeln zum Landtagswahlprogramm.

Die Fristen sollen verlängert werden.

Die Antragskommission soll vergrößert werden.

So haben alle mehr Zeit, sich gut mit den Anträgen zu beschäftigen.

Begründung:

Zur Erarbeitung des Landtagswahlprogramms stärken wir die Antragskommission und ermöglichen durch längere Fristen eine intensivere Befassung mit den Anträgen und dem Verfahrensvorschlag.

Änderungen der Satzung im Wortlaut:

§ 7 - Landesparteitag -

§ 7 Abs. 7

Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu.

§ 7 Abs. 8

Anträge, die auf ~~demeinem~~ ordentlichen Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen ~~der Landesgeschäftsstelle~~ spätestens vier Wochen vorher schriftlich in Textform eingereicht sein. ~~vorliegen und sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich sein.~~ Der Antrag zum Landtagswahlprogramm ist mit der Einberufung einzureichen.

§ 7 Abs. 12

Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes ~~oder Kleinen Parteitages~~, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.

§7 Abs. 10

Änderungsanträge zu bestehenden ordentlichen Anträgen müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich veröffentlicht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für

zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von vier Wochen, 14 Tagen. Der Verfahrensvorschlag, den die Antragskommission erarbeitet, muss mindestens fünf Tage vorher einsehbar sein.

§7 Abs. 15

Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der Grünen Jugend nominierten Mitglied und vier ~~grünen-Basisvertreter*innen~~weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Landesparteitag~~vier-Basisvertreter*innen werden vom Parteitag~~ gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre.Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms können bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission gewählt werden.

Antrag S

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 21.10.2025)

Titel: Delegiertenschlüssel

Der Landesparteitag soll neue Regeln bekommen, wie viele Delegierte (also Vertreter*innen) aus den Kreisverbänden kommen.

Bisher war das kompliziert.

Jetzt soll es einfacher und verständlicher werden:

Jeder Kreisverband bekommt 3 feste Delegierte.

Zusätzlich gibt es 85 weitere Delegierte,

die je nach Mitgliederzahl auf die Kreisverbände verteilt werden.

Die Grüne Jugend schickt wie bisher 4 Delegierte.

Die Zahl der Mitglieder wird inzwischen auch nicht mehr von Hand gemeldet, sondern

automatisch über das Programm Sherpa erfasst.

Die Zahl der Delegierten wird nur einmal im Jahr angepasst.

Das macht die Arbeit einfacher und übersichtlicher.

(Mithilfe von KI erstellt)

Antrag als PDF

Satzungsänderungsantrag „Delegiertenschlüssel“

Antragssteller*in: Landesvorstand

Antrag:

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in der Satzung des Landesverbands bzgl. des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag. In § 7, werden die Absätze 3, 4 und 6 wie folgt geändert. Absatz 5 entfällt, die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Leichte Sprache:

Der Landesparteitag soll neue Regeln bekommen, wie viele Delegierte (also Vertreter*innen) aus den Kreisverbänden kommen.

Bisher war das kompliziert.

Jetzt soll es einfacher und verständlicher werden:

Jeder Kreisverband bekommt 3 feste Delegierte.

Zusätzlich gibt es 85 weitere Delegierte,

die je nach Mitgliederzahl auf die Kreisverbände verteilt werden.

Die Grüne Jugend schickt wie bisher 4 Delegierte.

Die Zahl der Mitglieder wird inzwischen auch nicht mehr von Hand gemeldet, sondern automatisch über das Programm Sherpa erfasst.

Die Zahl der Delegierten wird nur einmal im Jahr angepasst.

Das macht die Arbeit einfacher und übersichtlicher.

(Mithilfe von KI erstellt)

Begründung:

Der aktuelle Delegiertenschlüssel ist für viele Mitglieder nicht ohne weiteres zu erfassen. Mit dem vorliegenden Antrag wird ein leichter verständlicherer Schlüssel eingeführt, der aus pauschal drei Delegierten pro Kreisverband besteht und zusätzlich 85 Delegierte proportional nach Mitgliederstärke der KVe verteilt. Die Grüne Jugend entsendet unverändert 4 Delegierte.

Die Meldung der Mitglieder an die/den Landesschatzmeister*in ist ebenfalls aus der Zeit gefallen. Die Zahl der Mitglieder wird über das zentrale Mitgliederprogramm Sherpa erfasst. Mit dem Bezug zum Jahresrechnungsbild wird die gleiche Bezugsgröße vorgeschlagen, wie für die Bundesdelegiertenkonferenzen. Dies bringt überdies den Vorteil, dass die Zahl der Delegierten pro KV nur einmal jährlich angepasst wird und damit nur einmal innerhalb der zweijährigen Wahlperiode für Delegierte.

Änderungen der Satzung im Wortlaut:

§ 7 - Landesparteitag -

- 3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den Kreismitgliederversammlungen für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl der Delegierten ist das Bundesfrauenstatut anzuwenden.

4) Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Jeder Kreisverband entsendet drei Delegierte (Grundmandate). Auf die Kreisverbände werden zusätzlich zu den Grundmandaten 85 Delegierte verteilt. Dazu wird die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes mit 85 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert; das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Weicht die Zahl der Delegierten nach Rundung ab, so passt sich die Zahl der Gesamtdelegierten entsprechend an. Als Mitgliederzahl gilt die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüfte Zahl. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus folgender Formel: Auf die Anzahl der Mitglieder jedes Kreisverbandes werden als Sockelbetrag jeweils 3 % der Mitgliederzahl des Landesverbandes addiert. Diese Summen werden mit 120, der Mindestzahl an Delegierten, multipliziert. Dann erfolgt eine Division durch die Summe aus der Mitgliederzahl des Landesverbandes und den Sockelbeträgen. Das Ergebnis wird auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet.

Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung der Kreisverbände an die/den Landesschatzmeister*in für den ersten Tag des Quartals, in dem der Landesparteitag stattfindet. Liegt dieser Termin weniger als vier Wochen vor dem Landesparteitag, ist die Mitgliederzahl am ersten Tag des vorherigen Quartals ausschlaggebend.

5) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den Landesparteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen.

S4

Antrag S

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 21.10.2025)

Titel: Kleiner Parteitag und Parteirat

Die Satzung soll geändert werden. Die Satzung ist das wichtigste Regelbuch für die Arbeit der Partei.

Der Kleine Parteitag soll abgeschafft werden.

Er hat viele Jahre nicht mehr stattgefunden.

Die Aufgaben vom Kleinen Parteitag und vom Parteirat waren sehr ähnlich.

Wenn es keinen Kleinen Parteitag mehr gibt, ist klarer, wer welche Aufgaben hat.

Der Parteirat soll dafür etwas größer werden.

Es sollen mehr Mitglieder frei gewählt werden, damit Menschen aus vielen Regionen mitmachen können.

Wichtig ist: Der Parteitag achtet bei der Wahl darauf, dass alle Kreisverbände gut vertreten sind.

Wenn wichtige Entscheidungen anstehen, kann stattdessen ein außerordentlicher Landesparteitag schnell einberufen werden.

So wird die Arbeit klarer, einfacher und besser organisiert.

(Mithilfe von KI erstellt)

Antrag als PDF

Satzungsänderungsantrag „kleiner Parteitag vs. Parteirat“

Antragssteller*in: Landesvorstand

Antrag:

Der Landesparteitag beschließt:

- §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 u. 12, 9, 15, 18 wie folgt zu ändern
- §§ 8, 16 Abs. 2 zu streichen, die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend

Leichte Sprache:

Die Satzung soll geändert werden. Die Satzung ist das wichtigste Regelbuch für die Arbeit der Partei.

Der Kleine Parteitag soll abgeschafft werden.

Er hat viele Jahre nicht mehr stattgefunden.

Die Aufgaben vom Kleinen Parteitag und vom Parteirat waren sehr ähnlich.

Wenn es keinen Kleinen Parteitag mehr gibt, ist klarer, wer welche Aufgaben hat.

Der Parteirat soll dafür etwas größer werden.

Es sollen mehr Mitglieder frei gewählt werden, damit Menschen aus vielen Regionen mitmachen können.

Wichtig ist: Der Parteitag achtet bei der Wahl darauf, dass alle Kreisverbände gut vertreten sind.

Wenn wichtige Entscheidungen anstehen, kann stattdessen ein außerordentlicher Landesparteitag schnell einberufen werden.

So wird die Arbeit klarer, einfacher und besser organisiert.

(Mithilfe von KI erstellt)

Begründung:

Der Kleine Parteitag hat in den letzten Jahren gar nicht getagt. Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und de facto wurde der Kleine Parteitag schon sehr lange nicht mehr einberufen. Den Kleinen Parteitag abzuschaffen schafft Klarheit zwischen dem Kleinen Parteitag und dem Parteirat, die bis jetzt sehr ähnliche Aufgabenbeschreibungen hatten. Durch die Reform werden sowohl der Landesparteitag als auch der Parteirat gestärkt. Bei essenziellen die Partei betreffenden Entscheidungen, werden sowohl der Parteirat, also auch der Landesvorstand wohl immer eher einen außerordentlichen Landesparteitag einberufen, als eine Entscheidung zu treffen. Ein außerordentlicher Landesparteitag lässt sich dabei ebenso schnell einberufen wie derzeit ein Kleiner Parteitag.

Bezüglich der Zusammensetzung des Parteirates ergibt sich insbesondere eine Fragestellung: wie kann eine Repräsentanz der Kreisverbände und insgesamt ein möglichst ausgewogenes Verhältnis bezüglich der Zusammensetzung des Parteirates sichergestellt werden, dass alle zu berücksichtigenden Interessen bestmöglich abbildet. Ein starres Delegiertenprinzip nach Kreiszugehörigkeit erscheint nicht praktikabel. Die Zahl der Stimmberechtigten sollte jedoch nicht zu groß gewählt werden, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu erhalten.

Daher Halbierung der Stimmberechtigten des Landesvorstands, bei gleichzeitiger Erhöhung der Zahl der frei zu wählenden Mitglieder auf 18. Gesetzt wird dabei auf die Gesamtverantwortung des Landesparteitages bei den Wahlen der Mitglieder des Parteirates, möglichst alle Kreisverbände und regionale Interessen bestmöglich zu berücksichtigen. Dies wird im Besonderen dann erleichtert, wenn die Kandidat*innen aus den einzelnen Kreisverbänden in Zukunft mit Voten ausgestattet werden, sodass die Delegierten eine entsprechende Entscheidungsgrundlage haben.

Das Grundproblem an diesem Punkt ist, wie bei allen Satzungsfragen, dass oft nicht alle Aspekte, Eventualitäten und Interessenlagen in einer Satzung abgebildet werden können. Daher wird besonders in diesem Punkt auf die Verantwortung der einzelnen Delegierten und nicht auf weitere Regelungen gesetzt.

Änderungen der Satzung im Wortlaut:

§ 6 - Organe -

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. Landesparteitag (LPT),
~~der Kleine Parteitag (KPT),~~
- b. der Parteirat (PR),
- c. der Landesvorstand (LaVo),
- d. die Geschäftsführung (GF)
- e. der Landesfinanzrat (LFR),
- f. der Landesvielfaltsrat (LVR).

§ 7 - Landesparteitag -

(2) Seine Aufgaben sind

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes,
- c) die Wahl des Landesvorstandes,
- d) die Wahl des Parteirates,
- e) die Wahl von neun Mitgliedern des Landesvielfaltsrats
- f) die Wahl des Landesschiedsgerichtes,
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung,
- h) die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und Bundesfrauenrat,
- i) die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen,
- j) die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY).
~~Wenn zeitliche Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag erfolgen,~~
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

- k) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes.

12) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes ~~oder Kleinen Parteitages~~, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.

§ 9 – Parteirat –

(1) Der Parteirat ~~berät den Landesvorstand, er~~ dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des ~~Kleinen Parteitages~~ Landesparteitags plant und entwickelt er politische Strategien und Initiativen im Sinne der Beschlüsse des Parteitages. Er berät den Landesvorstand bei seiner Arbeit, und formuliert gemeinsame Grundsätze für die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und Kleinen Parteitag Beschlüsse fassen.

(2) Der Parteirat kann auf mehrheitlichen Beschluss interne Stellungnahmen gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei abgeben oder im Rahmen der Beschlusslagen des Landesparteitages Stellungnahmen veröffentlichen, insbesondere wenn tagespolitische Ereignisse dies erforderlich machen.

~~(3)~~ (2) Der Parteirat besteht aus:

a) ~~den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren 14~~ 18 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein.

b) [a] Zwei vom Landesparteitag auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein gewählten Mitgliedern, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

c) [b] den Mitgliedern des Landesvorstands.

Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. ~~Für den Parteirat gilt die Mindestquotierung. Für die Mitglieder nach Buchstaben a bis -c gilt jeweils die Mindestquotierung. Die Grüne Jugend ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern vertreten.~~

~~(4)~~ (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag ~~gewählt~~. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

~~Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht Mitglied im Parteirat sein.~~

~~(5)~~~~[(4)]~~ Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Er ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder des Parteirates dies verlangen. In der Tagesordnung sind Anliegen von Mitgliedern oder Gremien der Partei angemessen zu berücksichtigen.

~~(6)~~~~[(5)]~~ Der Parteirat ist beschlussfähig wenn und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(7) Er gibt sich eine Geschäftsordnung, ~~die der Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf.~~

§ 15 – GRÜNE JUGEND

(3) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag ~~und Kleinen Parteitag~~. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

§ 18 – Urabstimmungsordnung

Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages ~~oder des Kleinen Parteitages~~. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.

§ 13 – Grüne Jugend -

(3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag ~~und Kleinen Parteitag~~. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

GESCHÄFTSORDNUNG DES PARTEIRATES

1. Grundlage für die Arbeit des Parteirates ist der § 9 der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein.
2. Der Parteirat tagt in der Regel monatlich. Der Parteirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium, welches in Absprache mit dem LaVo eine Tagesordnung vorschlägt und den Parteirat einberuft. Das Präsidium besteht aus mindestens vier Personen aus dem Parteirat. Mindestens eine*r aus dem Landesvorstand und eine*r der GJ-Mitglieder ist Teil des Präsidiums.
3. Die Einladung zum Parteirat erhalten die Mitglieder des Parteirates, die LAG-Sprecher*innen, die MdLs, MdBs, MdEPs, die Kreisgeschäftsstellen, die Kreisvorstände, die Pressestelle LV, die Kreis- und Ratsfraktionen, die Fraktionsgeschäftsführer*innen der LT- und BT-Fraktion sowie die Regionalbüros mindestens eine Woche vor der Sitzung. Weitere Sitzungsunterlagen sollten mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn verschickt werden.
4. Tagesordnungspunkte sind dem Präsidium möglichst einige Tage vor der Sitzung mitzuteilen.
5. ~~Zu einer außerordentlichen Sitzung tritt der Parteirat zusammen, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder dies verlangen.~~
6. Das Präsidium leitet die Sitzungen und gewährleistet in Absprache mit der Landesgeschäftsstelle die politische und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen.
7. Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben fasst der Parteirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ~~Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.~~
8. Von den Sitzungen des Parteirates wird ein Protokoll angefertigt und den Parteiratsmitgliedern zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn bis zur nächsten regulären Sitzung des Parteirates kein Mitglied widersprochen hat. ~~Anschließend geht das Protokoll – gemeinsam mit der Einladung zur nächsten Sitzung – an den unter 3. genannten Verteiler.~~
9. Der Parteirat verfolgt das Ziel, auch die Kreisverbände in die Arbeit einzubeziehen, die nicht durch die gewählten Mitglieder im Parteirat vertreten sind. Aus den Kreisverbänden, die nicht im Parteirat vertreten sind, ~~kooptieren~~benennen die Kreisvorstände je ein Mitglied ~~in für~~ den Parteirat. ~~Der Parteirat kann diese zu Mitgliedern des Parteirates ohne Stimmrecht kooptieren. (ggf.: ohne / mit Stimmrecht).~~
10. Das Präsidium entscheidet über den jeweiligen Sitzungsort. Eine digitale Teilnahme (Hybrid) soll ermöglicht werden. In unregelmäßigen Abständen tagt der Parteirat in Klausur ~~(intern)~~.
11. Sitzungen des Parteirates sind mitgliederöffentlich. ~~Eine~~Um Anmeldung zur Sitzung wird gebeten, ist nicht erforderlich.

So vom Parteirat beschlossen auf seiner konstituierenden Sitzung am ~~27.05.2021~~.xx.xx.202x

S5

Antrag S

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 21.10.2025)

Titel: **Vielfalt in der Satzung - Frauenstatut 2025**

Der Landesparteitag entscheidet über folgende Änderungen in den Regeln des Landesverbands.

Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass alle Geschlechter berücksichtigt werden.

Das Bundesfrauenstatut gilt bei uns, bis es ein neues Landesfrauenstatut gibt.

Antrag als PDF

Satzungsänderungsantrag „Vielfalt in der Satzung“

Antragssteller*in: Landesvorstand

Antrag:

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in der Satzung des Landesverbands zur Berücksichtigung der geschlechtlichen Vielfalt. In der Satzung wird zukünftig mit dem „*“ gegendert.

Das Bundesfrauenstatut tritt bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts an seine Stelle.

Leichte Sprache:

Der Landesparteitag entscheidet über folgende Änderungen in den Regeln des Landesverbands. Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass alle Geschlechter berücksichtigt werden.

Das Bundesfrauenstatut gilt bei uns, bis es ein neues Landesfrauenstatut gibt.

Begründung:

Gemäß dem beschlossenen Antrag A26 des Parteitags vom 05.05.2024, wird hiermit die redaktionelle Änderung der Satzung vorgenommen. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ist uns als Partei besonders wichtig und soll sich folglich auch in unserer Satzung widerspiegeln.

Zur Quotierung von Gremien und Ämtern in § 6 wird der aktuelle Satzungstext zur Verstärkung des politischen Ziels der Vielfalt, durch Satzungstext der Bundessatzung ersetzt.

Bereits im letzten Jahr wurde in der Geschäftsordnung des Landesparteitages das Thema Quotierung von Redelisten offener gestaltet.

Das Landesfrauenstatut steht in Teilen im Widerspruch zum Bundesfrauenstatut, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zur Mindestquotierung. Da die Landessatzung nicht der Bundessatzung widersprechen darf, ist das Bundesfrauenstatut maßgeblich. Daher gilt in diesem Fall ohnehin das Bundesfrauenstatut, unabhängig von den abweichenden Bestimmungen des Landesfrauenstatuts. Da es diesbezüglich bereits Verwirrungen und Nachfragen gab und um eindeutig festzulegen, welche Regelungen gelten, wird das Landesfrauenstatut ausgesetzt. Stattdessen wird auf das Bundesfrauenstatut verwiesen, das nun bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts angewendet wird.

Änderungen der Satzung im Wortlaut:

§ 6 Abs. 3 „Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein. Sie wirken darauf, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Alle Organe und Kommissionen sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen.“

NEU: § 6 Abs. 4 „Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, Inter* und nichtbinäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.“

S6

Antrag S

Initiator*innen: Parteirat (dort beschlossen am: 16.10.2025)

Titel: **Änderung der Vergütungs, Erstattungs-, und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands**

Die Stelle der Landesschatzmeisterin oder des Landesschatzmeisters soll in Zukunft eine Vollzeitstelle sein.

Das bedeutet:

Diese Person arbeitet dann hauptberuflich.

Die Bezahlung soll so hoch sein wie bei den Landesvorsitzenden.

Das heißt:

Alle bekommen für ihre Arbeit das gleiche Geld.

Damit das möglich ist, muss die Satzung geändert werden.

Die Satzung ist das wichtigste Regelbuch für die Arbeit der Partei.

Antrag als PDF

Satzungsänderungsantrag „Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands“

Antragssteller*in: Parteirat (beschlossen am 16.10.2025)

Antrag:

Der Landesparteitag beschließt § 3 Satz 1 und 3 der „Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands“ wie folgt zu ändern.

Damit das formale Anstellungsverhältnis der Landesschatzmeister*in von aktuell 2/3-Teilzeit- zu einem Vollzeitarbeitsverhältnis wird. Sowie die Vergütung analog zu den Landesvorsitzenden angepasst wird.

Leichte Sprache:

Die Stelle der Landesschatzmeisterin oder des Landesschatzmeisters soll in Zukunft eine Vollzeitstelle sein.

Das bedeutet:

Diese Person arbeitet dann hauptberuflich.

Die Bezahlung soll so hoch sein wie bei den Landesvorsitzenden.

Das heißt:

Alle bekommen für ihre Arbeit das gleiche Geld.

Damit das möglich ist, muss die Satzung geändert werden.

Die Satzung ist das wichtigste Regelbuch für die Arbeit der Partei.

Begründung:

In den vergangenen Jahren ist unsere Partei deutlich gewachsen – sowohl in der Zahl der Mitglieder als auch bei den Mitarbeitenden. Dieses Wachstum führt zu einem erheblichen Anstieg der Aufgaben, insbesondere auch für die Landesschatzmeister*in.

Zu den zentralen Aufgaben gehören inzwischen nicht nur klassische Tätigkeiten wie die Aufstellung und Betreuung der Haushalte, vor allem im Bereich der Wahlkampfbudgets, sondern auch komplexe Themen wie die Erarbeitung und Umsetzung einer Betriebsvereinbarung in Abstimmung mit dem Betriebsrat. Hinzu kommen organisatorische und technische Aufgaben, etwa die Weiterentwicklung unserer IT-Strukturen, die sowohl technischen als auch politischen Anforderungen gerecht werden müssen.

Diese wachsende Verantwortung und der gestiegene Arbeitsumfang erfordern einen deutlich höheren zeitlichen Einsatz. Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem das bisherige Teilzeitverhältnis in ein Vollzeitarbeitsverhältnis überführt wird.

Gleichzeitig bleibt die bisherige Flexibilität erhalten: Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Tätigkeit in Teilzeit auszuüben – etwa, um weiterhin im bisherigen Beruf tätig zu sein. So schaffen wir faire und anpassungsfähige Rahmenbedingungen für unterschiedliche Lebensmodelle.

Änderungen der Satzung im Wortlaut:

Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands

§1 Anwendungsbereich

Erstattungen bzw. Vergütungen nach dieser Ordnung erhalten die vom Landesparteitag gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 10 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

§2 Vergütung der Landesvorsitzenden

Mit den Landesvorsitzenden wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeit-Arbeitsverhältnis begründet. Teilzeitregelungen sind im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand möglich. Das Arbeitnehmer*innenbrutto beträgt 1/2 der Grundvergütung für Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landestages, gemäß § 6 Abs. 1, in Verbindung mit § 28 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG).

§3 Vergütung des*der Landesschatzmeister*in

Mit dem*der Landesschatzmeister*in wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein sozialversicherungspflichtiges ~~2/3-Teilzeit~~Vollzeit-Arbeitsverhältnis begründet. ~~Weitere~~ Teilzeitregelungen sind im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand möglich. Das Arbeitnehmer*innenbrutto beträgt ~~1/3~~1/2 der Grundvergütung für Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landestages, gemäß § 6 Abs. 1, in Verbindung mit § 28 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG).

§4 Vergütung der stellvertretenden Landesvorsitzenden

Mit den stellvertretenden Landesvorsitzenden wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein Arbeitsverhältnis auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung begründet. Das Arbeitnehmer*innenbrutto der stellvertretenden Landesvorsitzenden beträgt jeweils 3/4 der maximalen Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Gemeindevertretungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1. Buchstabe a) Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

§5 Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Das Anstellungsverhältnis kommt tagesgenau aufgrund einer ordentlichen Wahl, oder Nachwahl, durch den Landesparteitag zustande.

(2) Das Anstellungsverhältnis endet 14 Tage nach dem Ausscheiden aus dem Landesvorstand. In der Zeit nach Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 10 der Satzung, sind die Amtsgeschäfte ordentlich zu übergeben.

(3) Bei Rücktritt aus dem Landesvorstand ohne direkte Nachfolge endet das Anstellungsverhältnis, abweichend von Abs. 2, tagesgenau mit Ausscheiden aus dem Landesvorstand.

Antrag S

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 21.10.2025)

Titel: **Neufassung der Satzung**

Der Landesparteitag beschließt folgende Neufassung der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

Die Satzung ist seit ihrem Erstbeschluss im Jahr 1984 fortlaufend überarbeitet und angepasst worden. In den letzten Jahren gab es zudem mehrere Urteile von Schieds- und ordentlichen Gerichten sowie neue Regelungen in der Satzung des Bundesverbandes, die Teile unserer bisherigen Bestimmungen überflüssig oder unzulässig machen.

Eine Arbeitsgruppe, die auf Einladung des Parteirats unter Federführung des Landesschatzmeisters eingesetzt wurde, hat daher die gesamte Satzung überprüft und grundlegend überarbeitet. Themen, die von der Gruppe als besonders weitgehende Änderungen mit politischer Relevanz eingestuft wurden, sind anschließend im Parteirat und Landesvorstand intensiv beraten und als eigenständige Anträge mit Aussprache für diesen Landesparteitag eingebracht worden.

Diese Neufassung der Satzung enthält neben den eigenständigen Änderungsanträgen eine Reihe weiterer kleinerer Anpassungen, redaktioneller Überarbeitungen sowie Streichungen von Regelungen, die bereits in übergeordneten Satzungen festgelegt sind.

Alle Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht und teilweise einzeln kommentiert.

Die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein wird neu gefasst.

Die Satzung ist das wichtigste Regelbuch für die Arbeit der Partei.

Unsere Satzung ist schon alt. Sie wurde 1984 beschlossen und seitdem immer wieder verändert.

In den letzten Jahren gab es neue Urteile von Gerichten und neue Regeln vom Bundesverband.

Dadurch sind einige alte Regeln in unserer Satzung jetzt überflüssig oder nicht mehr erlaubt.

Eine Arbeitsgruppe hat deshalb die ganze Satzung überprüft.

Sie wurde vom Parteirat gebeten und vom Landesschatzmeister geleitet.

Die Gruppe hat viele Teile verbessert und verständlicher gemacht.

Einige wichtige Änderungen mit politischer Bedeutung werden als eigene Anträge beim Landesparteitag besprochen.

Die neue Satzung enthält außerdem viele kleine Änderungen und Streichungen von Regeln, die schon anderswo festgelegt sind.

Alle Änderungen stehen in einer Übersicht („Synopsis“) im Anhang. Dort sind sie markiert und erklärt.

(Mithilfe von KI erstellt)

Antrag als PDF

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband Schleswig-Holstein der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".
- (2) Der Landesverband ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich auf Orts- und Kreisebene zusammenschließen.
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.
- (2) Ein Ortsverband sollte aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 1. Landesparteitag (LPT),
 2. der Parteirat (PR),
 3. der Landesvorstand (LaVo),
 4. die Geschäftsführung (GF),
 5. der Landesfinanzrat (LFR) und
 6. der Landesvielfaltsrat (LVR).
- (2) Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom geregelt.
- (3) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Alle Organe und Kommissionen sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen.
- (4) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, Inter* und nichtbinäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.
- (5) Gremien und Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

§ 4 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.
- (2) Seine Aufgaben sind:
 1. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 2. die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes,

3. die Wahl des Landesvorstandes,
 4. die Wahl des Parteirates,
 5. die Wahl von neun Mitgliedern des Landesvielfaltsrats
 6. die Wahl des Landesschiedsgerichtes,
 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung,
 8. die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und Bundesfrauenrat,
 9. die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen,
 10. die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
 11. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes.
- (3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den Kreismitgliederversammlungen für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt.
- Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Jeder Kreisverband entsendet drei Delegierte (Grundmandate). Auf die Kreisverbände werden zusätzlich zu den Grundmandaten 85 Delegierte verteilt. Dazu wird die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes mit 85 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert; das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Weicht die Zahl der Delegierten nach Rundung ab, so passt sich die Zahl der Gesamtdelegierten entsprechend an. Als Mitgliederzahl gilt die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüfte Zahl.
- Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den Landesparteitag, welche für die Dauer von maximal zwei Jahren auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen sind.
- (4) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu.
- (5) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.
- (6) Ordentliche und außerordentliche Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Landesparteitag ist bei Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (7) Sachanträge und Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen, die auf dem ordentlichen Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vorher in Textform eingereicht werden und sollen spätestens drei Wochen vor der

Versammlung den Mitgliedern zugänglich sein. Der Antrag zum Landtagswahlprogramm ist mit der Einberufung einzureichen.

- (8) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens drei Tage vor Beginn des Landesparteitags vorliegen und umgehend veröffentlicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nur auf Ereignisse beziehen, die erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 5 eingetreten sind. In besonders dringenden Fällen kann die Antragskommission der Versammlung auch die Zulassung später gestellter Dringlichkeitsanträge vorschlagen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (9) Änderungsanträge zu Sachanträgen oder Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich veröffentlicht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von vier Wochen. Der Verfahrensvorschlag, den die Antragskommission erarbeitet, muss mindestens fünf Tage vorher einsehbar sein.
- (10) Antragsberechtigt sind
1. die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen,
 2. der Parteirat,
 3. der Landesvorstand,
 4. der Landesfinanzrat,
 5. der Landesvielfaltsrat,
 6. die Landesarbeitsgemeinschaften,
 7. die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben,
 8. die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND,
 9. der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND und
 10. zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.
- (11) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (relative Mehrheit). Auf Verlangen einer*ines Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für Änderungen der Satzung und ihrer Anlagen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (12) Bei Abstimmungen über Personenvorschläge (Wahlen) gilt als gewählt, wer im ersten oder gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr Stimmen als der*die Mitbewerber*in auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollen mehrere Ämter besetzt werden, können diese in einem Wahlgang gewählt werden, sofern keine*r der Bewerber*innen widerspricht. Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands, der

Delegierten zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

- (13) Für die Vorbereitung der Antragsberatung auf dem Landesparteitag ist die Antragskommission zuständig. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor und übernimmt die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs in Absprache mit Antragsteller*innen, Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages. Empfehlungen sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.
- (14) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der GRÜNEN JUGEND nominierten Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. Die vier weiteren Mitglieder werden vom Landesparteitag gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms können bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission gewählt werden.
- (15) Die Antragskommission ist nach Ablauf der Fristen in Absätzen 6, 7 und 8 berechtigt, nach Einstieg in die Befassung des jeweiligen Antrags auf dem Landesparteitag Änderungen zu einem Antrag zuzulassen und zur Abstimmung zu stellen, sofern sich neue Sachverhalte ergeben haben und hierüber Einvernehmen mit den Antragsteller*innen besteht (Übernahmen, modifizierte Übernahmen, Vertagung). Besteht kein Einvernehmen zwischen den Antragsteller*innen, kann die Antragskommission nach Rücksprache mit dem Präsidium dem Parteitag Empfehlungen zum weiteren Abstimmungsverfahren geben.
- (16) Der Landesparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Parteirat

- (1) Der Parteirat dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Landesparteitages entwickelt er politische Strategien und Initiativen im Sinne der Beschlüsse des Parteitages. Er berät den Landesvorstand bei seiner Arbeit.
- (2) Der Parteirat kann auf mehrheitlichen Beschluss interne Stellungnahmen gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei abgeben oder im Rahmen der Beschlusslagen des Landesparteitages Stellungnahmen veröffentlichen, insbesondere wenn tagespolitische Ereignisse dies erforderlich machen.
- (3) Der Parteirat besteht aus:
 - 1. 18 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein.
 - 2. Zwei vom Landesparteitag auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein gewählten Mitgliedern, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.
 - 3. den Mitgliedern des Landesvorstands.

Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für die Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 gilt jeweils die Mindestquotierung.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Er ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder des Parteirates dies verlangen. In der Tagesordnung sind Anliegen von Mitgliedern oder Gremien der Partei angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.

(2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

- zwei Landesvorsitzenden,
- der*dem Landesschatzmeister*in,
- einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (frauen- und genderpolitische*n Sprecher*in),
- einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (vielfaltspolitische*r Sprecher*in),
- einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND) und
- einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Die Positionen der Landesvorsitzenden und der Landesvorstand im Ganzen sind entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen. Macht die GRÜNE JUGEND von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird die Position im Landesvorstand regulär besetzt.

(3) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte bilden die Landesvorsitzenden und der/die Landesschatzmeister*in den geschäftsführenden Landesvorstand.

(4) Der Landesverband wird einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch eine*n Landesvorsitzende*n oder die/den Landesschatzmeister*in. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden haben keine Vertretungsmacht.

(5) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

(6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit möglich.

(7) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im Landesvorstand sein.

(8) Mandatsträger*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

(9) Der Landesverband gibt sich zur Entschädigung des Landesvorstands eine Vergütungs-/Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands, die durch Beschluss des Landesparteitags verabschiedet wird.

(10) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Landesvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Landesgeschäftsführer*in als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der*die Geschäftsführer*in ist dem Landesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der*die Geschäftsführer*in kann durch den Landesvorstand jederzeit abberufen werden.

(3) Dem*der Geschäftsführer*in wird für seine*ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.

§ 9 Schiedsgerichte

Beim Landesverband besteht das Landesschiedsgericht. Kreisverbände können jeweils ein Kreisschiedsgericht bilden. Näheres regelt der Landesparteitag in der Landesschiedsordnung.

§ 10 Landesfinanzrat

Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisschatzmeister*innen der Kreisverbände, der*dem geschäftsführenden Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND und der*dem Landesschatzmeister*in zusammen. Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Beitrags- und Kassenordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 Landesvielfaltsrat

(1) Der Vielfaltsrat wirkt auf die Verwirklichung unseres Anspruchs hin, allen Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Partei zu geben. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

(2) Der Landesvielfaltsrat berät über Angelegenheiten der Vielfaltspolitik der Partei. Der Vielfaltsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Vielfaltsstatuts. Der Vielfaltsrat koordiniert die Vielfaltsarbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreis- und Ortsverbänden. Er kann Empfehlungen gegenüber anderen Organen und Gremien aussprechen.

(3) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind:

1. neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (eines auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND)
2. der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes,
3. bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden können. Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten.

Die Trennung von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des Vielfaltsrates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vielfaltsrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vielfaltsrates werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die gewählten Mitglieder des Vielfaltsrates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(5) Der Vielfaltsrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Er gibt sich ein Präsidium, das den Vielfaltsrat einberuft. Er kann sich zudem eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vielfaltsrat entsendet zwei Delegierte in den Bundesvielfaltsrat. Neben der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes wird die*der zweite Delegierte durch Wahl bestimmt. Die Wahl des*der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vielfaltsrats. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Vielfaltsrats.

§ 12 GRÜNE JUGEND

(1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.

(3) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

§ 13 Urabstimmung

Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Aufsichtsräte / Nebentätigkeiten

(1) Die Vorsitzenden des Landesverbandes, Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Bundestag und Europaparlament sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine Aufsichtsratsposten annehmen oder innehaben. Dies gilt nicht, wenn die Position auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der jeweiligen Fraktion, der Regierung oder einer Kommunalfraktion besetzt wird.

(2) Nebentätigkeiten und gezahlte Vergütungen sind in der Art und Höhe einmal jährlich gegenüber der Partei unter Beachtung gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtung offen zu legen.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Landesvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und Anlagen sowie solche die Aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder übergeordneten Gliederungen erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Der Landesparteitag ist darüber zu unterrichten.

(3) Diese Satzung tritt am 22. November 2025 in Kraft und löst die Satzung in ihrer Fassung vom 12./13. Oktober 2024 ab.

Vergleich/Gegenüberstellung (Synopsis) der Satzung, der Änderungen und der Neufassung [PDF]

Satzung Landesverband Schleswig-Holstein

Satzung aktuell	Satzungsneufassung	mit pol. Änderungsanträgen	Kommentar/Begründung
§ 1 - Name und Sitz - Der Landesverband Schleswig-Holstein der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung lautet ”GRÜNE”. 1) Der Landesverband ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich auf Orts- und Kreisebene zusammenschließen. 2) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.			
§ 2 - Mitgliedschaft -			
1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.			In § 4 der Bundessatzung definiert.
2) Jedes Mitglied hat das Recht 1. sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, 2. an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,			In § 7 der Bundessatzung definiert.

3. grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen.			
3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes anzuerkennen, b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, c) ihren*seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.			In § 7 der Bundessatzung definiert.
§ 3 - Aufnahme von Mitgliedern – 1) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand oder der Kreisvorstand, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der Antragsteller*in.			In § 5 der Bundessatzung definiert.
2) Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Bewerber*in gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.			In § 5 der Bundessatzung definiert.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft -			
1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.			In § 6 der Bundessatzung definiert.
2) Der Austritt ist dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.			In § 6 der Bundessatzung definiert.
3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des zuständigen Gremiums der Gebietsverbände erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist. Näheres können die Kreisverbände in ihren Satzungen regeln.			Unzulässig, da es gegen § 10 PartG verstößt. Weitergehende Regelung sollen der Beitrags- und Kassenordnung aufgenommen werden.
4) Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.			In § 24 Bundessatzung geregelt.

§ 5 - Gliederung	§ 2 - Gliederung		Änderung Aufzählung durch Streichung vorheriger Paragraphen.
1) Der Landesverband gliedert sich in Orts-und Kreisverbände.			
2) Ein Ortsverband muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.	Ein Ortsverband sollte aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.		Angleichung an § 10 Bundessatzung
§ 6 - Organe -	§ 3 - Organe -		
1) Die Organe des Landesverbandes sind: a) Landesparteitag (LPT), b) der Kleine Parteitag (KPT), c) der Parteirat (PR), d) der Landesvorstand (LaVo), e) die Geschäftsführung (GF) f) der Landesfinanzrat (LFR), g) der Landesvielfaltsrat (LVR).	1. Die Organe des Landesverbandes sind: 1. Landesparteitag (LPT), 2. der Kleine Parteitag (KPT), 3. der Parteirat (PR), 4. der Landesvorstand (LaVo), 5. die Geschäftsführung (GF) 6. der Landesfinanzrat (LFR) und 7. der	2. der Kleine Parteitag (KPT)	Streichung des Kleinen Parteitags als pol. Antrag. Aufzählung gemäß allgemeiner Konventionen.

	Landesvielfaltsrat (LVR).		
2. Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom geregelt.			
3. Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein. Sie wirken darauf, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.		(3) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Alle Organe und Kommissionen sind entsprechend zu	Angleichung an § 3 Bundessatzung. Aufnahme durch pol. Antrag.

		mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen. Sie wirken darauf, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.	
		(4) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, Inter* und nichtbinäre Menschen	§ 3 Abs. 3 Bundessatzung Aufnahme durch pol. Antrag

		sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.	
4. Gremien und Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.			
§ 7 - Landesparteitag	§ 4 - Landesparteitag		Änderung Aufzählung durch Löschung.
1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.			
2) Seine Aufgaben sind a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, b) die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes, c) die Wahl des Landesvorstandes, d) die Wahl des Parteirates, e) die Wahl von neun Mitgliedern des	2) Seine Aufgaben sind 1. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, 2. die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes, 3. die Wahl des	10. die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY).	Änderung Aufzählungszeichen von Buchstaben zu numerischer Zählart. Streichung Kleiner Parteitag durch pol. Antrag.

Landesvielfaltsrats f) die Wahl des Landesschiedsgerichtes, g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung, h) die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und Bundesfrauenrat, i) die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen, j) die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY). Wenn zeitliche Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag erfolgen, Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. k) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes.	Landesvorstandes, 4. die Wahl des Parteirates, 5. die Wahl von neun Mitgliedern des Landesvielfaltsrats 6. die Wahl des Landesschiedsgerichtes, 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung, 8. die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und Bundesfrauenrat, 9. die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen, 10. die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY). Wenn zeitliche	Wenn zeitliche Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag erfolgen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.	
---	---	--	--

	Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag erfolgen, Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. 11. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichte s des Landesvorstandes und der schleswig- holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsber ichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes.		
3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den Kreismitgliederversammlungen für die	(3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den	(3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den	

maximale Dauer von zwei Jahren gewählt.	Kreismitgliederversammlungen für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt.	Kreismitgliederversammlungen für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt.	
4) Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus folgender Formel: Auf die Anzahl der Mitglieder jedes Kreisverbandes werden als Sockelbetrag jeweils 3 % der Mitgliederzahl des Landesverbandes addiert. Diese Summen werden mit 120, der Mindestzahl an Delegierten, multipliziert. Dann erfolgt eine Division durch die Summe aus der Mitgliederzahl des Landesverbandes und den Sockelbeträgen. Das Ergebnis wird auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet.		Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Jeder Kreisverband entsendet drei Delegierte (Grundmandate). Auf die Kreisverbände werden zusätzlich zu den Grundmandaten 85 Delegierte verteilt. Dazu wird die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes mit 85 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert; das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Weicht die Zahl der Delegierten nach Rundung ab, so passt sich die Zahl der Gesamtdelegierten entsprechend an.	Änderung Delegiertenschlüssel nach pol. Antrag. Ziel Vereinfachung des Schlüssels, bei etwa gleichbleibender Anzahl an Delegierten auf dem Landesparteitag.
5) Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung der Kreisverbände an die/den Landesschatzmeister*in für den ersten Tag des Quartals, in dem der Landesparteitag stattfindet. Liegt dieser Termin weniger als vier Wochen vor dem Landesparteitag, ist die Mitgliederzahl am ersten Tag des vorherigen Quartals ausschlaggebend.		Als Mitgliederzahl gilt die für den letzten	Bezugnahme auf die Mitglieder zum Stichtag Jahreswechsel, wie wir es an vielen Stellen nutzen, festgestellt durch den Bundesverband. Änderung der Delegiertenanzahl max. einmal jährlich und nicht ggf. jedes Quartal.

		Jahresrechnungsb ht geprüfte Zahl.	
6) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den Landesparteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen.	Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den Landesparteitag, welche für die Dauer von maximal zwei Jahren auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen sind.		Amtszeitbegrenzung der Delegierten analog zu den Delegierten der Kreisverbände.

7) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu.	(4)		Änderung Aufzählung
Hier eigentlich Neu: § 4 (5) Zugeordnet bei Alt: §7 12)			
Hier eigentlich Neu: § 4 (6) Zugeordnet bei Alt: §16 1)			
8) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen und sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich sein.	(6) Sachanträge und Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen, die auf dem ordentlichen Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vorher in Textform eingereicht werden und sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich sein.	(7) Sachanträge und Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen, die auf dem ordentlichen Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vorher in Textform eingereicht werden und sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich sein. Der Antrag zum Landtagswahlprogramm ist mit der Einberufung einzureichen.	1. Redaktionelle Anpassungen 2. (pol. Antrag) Frist für den Antrag zum Landtagswahlprogramm auf 8 Wochen (Einberufungsfrist) anheben, um mehr Zeit zur Befassung zu ermöglichen.

9) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens drei Tage vor Beginn des Landesparteitags vorliegen und umgehend veröffentlicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nur auf Ereignisse beziehen, die erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 7 eingetreten sind. In besonders dringenden Fällen kann die Antragskommission der Versammlung auch die Zulassung später gestellter Dringlichkeitsanträge vorschlagen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung.	(8) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens drei Tage vor Beginn des Landesparteitags vorliegen und umgehend veröffentlicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nur auf Ereignisse beziehen, die erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 7 eingetreten sind. In besonders dringenden Fällen kann die Antragskommission der Versammlung auch die Zulassung später gestellter Dringlichkeitsanträge vorschlagen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.		
10) Änderungsanträge zu bestehenden ordentlichen Anträgen müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich	(9) Änderungsanträge zu Sachanträgen oder Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen müssen mit einer Frist von sieben	(9) Änderungsanträge zu Sachanträgen oder Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen müssen mit	1. Verlängerung der Änderungsantragsfrist zum Landtagswahlprogramm durch pol. Antrag. 2. Definition wann ein Verfahrensvorschlag vorlegen muss.

veröffentlicht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von 14 Tagen.	Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich veröffentlicht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von zwei Wochen.	einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich veröffentlicht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von vier Wochen. Der Verfahrensvorschlag, den die Antragskommission erarbeitet, muss mindestens fünf Tage vorher einsehbar sein.	
---	---	---	--

11) Antragsberechtigt sind alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes sowie zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.		(10) Antragsberechtigt sind a) die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, b) der Parteirat, c) der Landesvorstand, d) der Landesfinanzrat, e) der Landesvielfaltsrat, f) die Landesarbeitsgemeinschaften, g) die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, h) die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND, i) der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND und j) zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.	Aufzählung und Definition der Antragsberechtigten aufgrund pol. Antrag. LAGen und GJ LMV, GJ LaVo bekommen offiziell Satzungsmaßiges Antragsrecht. Ortsverbände müssen für Anträge an den LPT über die KMVen gehen, oder als Einzelpersonen einreichen.
Hier eigentlich Neu: § 4 (11) Zugeordnet bei Alt: §17 1)			

Hier eigentlich Neu: § 4 (12) Zugeordnet bei § 17 3)			
12) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes oder Kleinen Parteitages, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.		Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes oder Kleinen Parteitages, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine	Neu: § 4 (5) Streichung Kleiner Parteitag durch pol. Antrag

		Antragsfristen.	
13) Für die Vorbereitung der Antragsberatung auf dem Landesparteitag ist die Antragskommission zuständig.	(13) Für die Vorbereitung (...)		Änderung Aufzählung Zusammenführung zweier Absätze.
14) Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor und übernimmt die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs in Absprache mit Antragsteller*innen, Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages. Empfehlungen sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.			
15) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der Grünen Jugend nominierten Mitglied und vier grünen Basisvertreter*innen. Die vier Basisvertreter*innen werden vom Parteitag gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre.	(13) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der GRÜNEN JUGEND nominierten Mitglied	(14) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der GRÜNEN JUGEND	1. „Basisvertreter*innen“ ist undefiniert, deshalb redaktionelle Änderung zu „Mitgliedern“. 2. Erweiterung der Antragskommission durch pol. Antrag für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms.

	und vier weiteren Mitgliedern. Die vier weiteren Mitglieder werden vom Landesparteitag gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre.	nominierten Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. Die vier weiteren Mitglieder werden vom Landesparteitag gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms können bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission gewählt werden.	
16) Die Antragskommission ist nach Ablauf der Fristen in § 7 Abs. 7, 8 und 9 berechtigt, nach Einstieg in die Befassung des jeweiligen Antrags auf dem Landesparteitag Änderungen zu einem Antrag zuzulassen und zur Abstimmung zu stellen, sofern sich neue Sachverhalte ergeben haben und hierüber Einvernehmen mit den Antragsteller*innen besteht (Übernahmen, modifizierte Übernahmen, Vertagung). Besteht kein Einvernehmen zwischen den Antragsteller*innen, kann die Antragskommission nach Rücksprache mit dem Präsidium dem Parteitag Empfehlungen zum weiteren Abstimmungsverfahren geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitags mit	(15)		Änderung Aufzählung

einfacher Mehrheit.			
	(16) Der Landesparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben.		Redaktionelle Ergänzung des Faktischen.
§ 8 – Kleiner Parteitag -	§ 5 – Kleiner Parteitag -	§ 5 – Kleiner Parteitag	Streichung aufgrund pol. Antrag
1) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ zwischen den Landesparteitagen. Er bestimmt die Politik des Landesverbandes im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages; er übernimmt jedoch nicht die formalen Aufgaben des Landesparteitages nach § 7.		Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ zwischen den Landesparteitagen. Er bestimmt die Politik des Landesverbandes im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages; er übernimmt jedoch nicht die formalen Aufgaben des Landesparteitages nach § 7.	
2) Der Kleine Parteitag unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Der Landesvorstand ist ihm jederzeit rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Kleinen Parteitages sind für den Landesvorstand bindend.		Der Kleine Parteitag unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Der Landesvorstand ist ihm jederzeit rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des	

		Kleinen Parteitages sind für den Landesvorstand bindend.	
3) Der Kleine Parteitag besteht aus je zwei Delegierten jedes Kreisverbandes. Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt. Je ein*e Vertreter*in sollte Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes sein.		Der Kleine Parteitag besteht aus je zwei Delegierten jedes Kreisverbandes. Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt. Je ein*e Vertreter*in sollte Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes sein.	
4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet zwei Delegierte in den Kleinen Parteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend zu wählen.	Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet zwei Delegierte in den Kleinen Parteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen.	Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet zwei Delegierte in den Kleinen Parteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen.	

5) Der Kleine Parteitag wählt ein Präsidium von bis zu fünf Personen, davon zwei auf Vorschlag des Parteirates aus dessen Mitte. Jedes Mitglied der Partei kann Mitglied im Präsidium werden.		Der Kleine Parteitag wählt ein Präsidium von bis zu fünf Personen, davon zwei auf Vorschlag des Parteirates aus dessen Mitte. Jedes Mitglied der Partei kann Mitglied im Präsidium werden.	
6) Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe einer bis dahin bekannten Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich verlangen. Hierfür kann die Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.	Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe einer bis dahin bekannten Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich verlangen. Hierfür kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.	Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe einer bis dahin bekannten Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich verlangen. Hierfür kann die Ladungsfrist auf	

		zwei Wochen verkürzt werden.	
7) Anträge, die auf dem Kleinen Parteitag behandelt werden sollen, müssen mit einer Frist von 14 Tagen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und spätestens mit einer Frist von zehn Tagen an die Delegierten versandt werden. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten zur Behandlung zugelassen werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden.	Anträge, die auf dem Kleinen Parteitag behandelt werden sollen, müssen mit einer Frist von zwei Wochen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und spätestens mit einer Frist von zehn Tagen an die Delegierten versandt werden. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten zur Behandlung zugelassen werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden.	Anträge, die auf dem Kleinen Parteitag behandelt werden sollen, müssen mit einer Frist von zwei Wochen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und spätestens mit einer Frist von zehn Tagen an die Delegierten versandt werden. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten zur Behandlung zugelassen werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Eintritt in den jeweiligen	

		Tagesordnungspunkt gestellt werden.	
			Neu: § 5 (8) Mit ÄÄ: Gestrichen Bei Alt: §16 2)
	(9) Der Kleine Parteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(9) Der Kleine Parteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben.	
§9 – Parteirat –	§ 6 Parteirat		Die Nummerierung mit ÄÄ geht hier auch bei 6 weiter. Begründung siehe pol. Antrag
1) Der Parteirat berät den Landesvorstand, er dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Kleinen Parteitages plant und entwickelt er politische Initiativen und formuliert gemeinsame Grundsätze für die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und Kleinen Parteitag Beschlüsse fassen.		(1) Der Parteirat dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Landesparteitags entwickelt er politische Strategien und Initiativen im Sinne der Beschlüsse des Parteitages. Er berät den Landesvorstand bei	

		seiner Arbeit.	
		(2) Der Parteirat kann auf mehrheitlichen Beschluss interne Stellungnahmen gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei abgeben oder im Rahmen der Beschlusslagen des Landesparteitages Stellungnahmen veröffentlichen, insbesondere wenn tagespolitische Ereignisse dies erforderlich machen.	
2) Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren 14 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den Parteirat gilt die Mindestquotierung. Die Grüne Jugend ist im Landesparteierrat mit zwei Mitgliedern vertreten.	Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren vierzehn vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in	(3) Der Parteirat besteht aus: 1. 18 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein. 2. Zwei vom Landesparteitag auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein gewählten Mitgliedern, die Mitglied	

	Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den Parteirat gilt die Mindestquotierung. Die GRÜNE JUGEND ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern vertreten.	von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. 3. den Mitgliedern des Landesvorstands. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für die Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 gilt jeweils die Mindestquotierung.	
3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.		(4)	
4) Mitglieder, die in einem beruflichen oder			

finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht Mitglied im Parteirat sein.			
5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf.		(5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Er ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder des Parteirates dies verlangen. In der Tagesordnung sind Anliegen von Mitgliedern oder Gremien der Partei angemessen zu berücksichtigen. (6) Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. (7) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.	
§ 10 - Landesvorstand	§ 7 Landesvorstand		

1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.	(1)		
2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern: ○ zwei Landesvorsitzenden, ○ der*dem Landesschatzmeister*in, ○ einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (frauen- und genderpolitische*n Sprecher*in), ○ einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (vielfaltspolitische*r Sprecher*in), ○ einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND) und ○ einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden. Die Positionen der Landesvorsitzenden und der Landesvorstand im Ganzen sind entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen. Macht die GRÜNE JUGEND von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird die Position im Landesvorstand regulär besetzt.	(2)		

3) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte bilden die Landesvorsitzenden und der/die Landesschatzmeister*in den geschäftsführenden Landesvorstand.	(3)		
4) Der Landesverband wird einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch eine*n Landesvorsitzende*n oder die/den Landesschatzmeister*in. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden haben keine Vertretungsmacht.	(4)		
5) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.	(5)		
6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit möglich.	(6)		
7) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie	(7)		

Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im Landesvorstand sein.			
8) Mandatsträger*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.	(8)		
9) Der Landesverband gibt sich zur Entschädigung des Landesvorstands eine Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands, die durch Beschluss des Landesparteitags verabschiedet wird.	(9)		
	(10) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.		
§ 11 - Geschäftsführung -	§ 8 Geschäftsführung		
1) Der Landesvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Landesgeschäftsführer*in als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der*die Geschäftsführer*in ist dem Landesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.	(1)		

2) Der*die Geschäftsführer*in kann durch den Landesvorstand jederzeit abberufen werden.	(2)		
3) Dem*der Geschäftsführer*in wird für seine*ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.	(3)		
§ 12 - Schiedsgerichte -	§ 9 Schiedsgerichte		
Beim Landesverband besteht das Landesschiedsgericht. Kreisverbände können jeweils ein Kreisschiedsgericht bilden. Näheres regelt der Landesparteitag in der Landesschiedsordnung.			
§ 13 - Landesfinanzrat -	§ 10 Landesfinanzrat		
Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisschatzmeister*innen der Kreisverbände, der*dem geschäftsführenden Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND und der*dem Landesschatzmeister*in zusammen. Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Finanz- und Kassenordnung, die Bestandteil der Satzung ist.	Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisschatzmeister*innen der Kreisverbände, der*dem geschäftsführenden Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND und der*dem Landesschatzmeister*in zusammen. Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Beitrags- und Kassenordnung, die Bestandteil der Satzung ist.		

§ 14 - Landesvielfaltsrat -	§ 11 Landesvielfaltsrat		
1) Der Vielfaltsrat wirkt auf die Verwirklichung unseres Anspruchs hin, allen Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Partei zu geben. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel.	(1)		
2) Der Landesvielfaltsrat berät über Angelegenheiten der Vielfaltspolitik der Partei. Der Vielfaltsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Vielfaltsstatuts. Der Vielfaltsrat koordiniert die Vielfaltsarbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreis- und Ortsverbänden. Er kann Empfehlungen gegenüber anderen Organen und Gremien aussprechen.	(2)		
3) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind: a) neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (eines auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND) b) der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes,	(3) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind: 1. neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (eines auf Vorschlag der GRÜNEN		Änderung Aufzählungszeichen, gemäß allgemeiner Konvention

c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden können. Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des Vielfaltsrates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen.	JUGEND) 2. der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes, 3. bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden können. Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des Vielfaltsrates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen.		
4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vielfaltsrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vielfaltsrates werden auf	(4)		

demselden Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die gewählten Mitglieder des Vielfaltsrates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.			
5) Der Vielfaltsrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Er gibt sich ein Präsidium, das den Vielfaltsrat einberuft. Er kann sich zudem eine Geschäftsordnung geben.	(5)		
6) Der Vielfaltsrat entsendet zwei Delegierte in den Bundesvielfaltsrat. Neben der/dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes wird die/der zweite Delegierte durch Wahl bestimmt. Die Wahl des/der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vielfaltsrats. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Vielfaltrats.	(6)		
§ 15 – GRÜNE JUGEND -	§ 12 GRÜNE JUGEND		
1) Die GRÜNE JUGEND Landesverband Schleswig-Holstein ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem	(1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-		

Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.	Holstein. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.		
2) Die GRÜNE JUGEND hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.	(2) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.		
3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag und Kleinen Parteitag. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.	(3) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag und Kleinen Parteitag. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS	(3) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag und Kleinen Parteitag. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in	

	90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.	Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.	
§ 16 - Beschlussfähigkeit -			In andere Paragraphen umgelagert.
1) Ordentliche und außerordentliche Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Landesparteitag ist bei Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.			Neu: §4 (5)
2) Der Kleine Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Kleiner Parteitag ist bei Einhaltung mindestens der regulären Ladungsfrist für die gleichen Tagesordnungspunkte in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.			Neu: § 5 (8) Mit ÄA: Gestrichen
§ 17 - Verfahren bei dem Landesparteitag -			In LPT Paragraphen gezogen, um alles zum Organ in einem zu haben.
1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf	(10) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher		

Verlangen einer/eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.	Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (relative Mehrheit). Auf Verlangen einer/eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für Änderungen der Satzung und ihrer Anlagen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.		
2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Wahlbewerber*innen für Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden.	Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands, der Delegierten zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer		Neu: §4 (11) Satz 5

	Gebietsverbände sowie der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.		
3) Gewählt ist, wer im ersten oder - falls erforderlich - im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als die Summe der Ja-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(12) Bei Abstimmungen über Personenvorschläge (Wahlen) gilt als gewählt, wer im ersten oder gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr Stimmen als der*die Mitbewerber*in auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei		Neu: §4 (12)

	Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollen mehrere Ämter besetzt werden, können diese in einem Wahlgang gewählt werden, sofern keine*r der Bewerber*innen widerspricht. [...](s.o.)		
4) Wiederkandidaturen sind jederzeit möglich.			
§ 18 - Urabstimmung -	§ 13 Urabstimmung		
Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages oder des Kleinen Parteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.		Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages oder des Kleinen Parteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.	Kleiner Parteitag nach pol. Antrag streichen.
§ 19 - Aufsichtsräte / Nebentätigkeiten -	§ 14 Aufsichtsräte /		

	Nebentätigkeiten		
Die Vorsitzenden des Landesverbandes, Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Bundestag und Europaparlament sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine Aufsichtsratsposten annehmen oder innehaben. Dies gilt nicht, wenn die Position auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der jeweiligen Fraktion, der Regierung oder einer Kommunalfraktion besetzt wird. Nebentätigkeiten und gezahlte Vergütungen sind in der Art und Höhe einmal jährlich gegenüber der Partei unter Beachtung gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtung offen zu legen.			
§ 20 - Schlussbestimmung -	§ 15 Schlussbestimmung		
1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.			
	(2) Der Landesvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und Anlagen sowie solche die Aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder übergeordneten Gliederungen erforderlich		

	werden, selbst vorzunehmen. Der Landesparteitag ist darüber zu unterrichten.		
2) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 07.Oktober 1984, in Kraft.	(3) Diese Satzung tritt am 22. November 2025 in Kraft und löst die Satzung in ihrer Fassung vom 12./13. Oktober 2024 ab.		